

Ordnung zur Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen der Gemeinde Langenaltheim (3. Änderung)

Die Gemeinde Langenaltheim erlässt zur Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Abfälle im Sinne dieser Benutzungsordnung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist; ausgenommen sind die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) genannten Stoffe. Ausgenommen ist ferner Sondermüll.

§ 2

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der geltenden Gesetze Abfallbeseitigungsanlagen für ihr Gebiet. Auf den Abfallbeseitigungsanlagen werden Abraum, Kies, Erde sowie pflanzliche Abfälle aus Gärten sowie aus der Land- und Forstwirtschaft aufgebracht bzw. in entsprechend bereitgestellten Containern gesammelt und ordnungsgemäß verwertet.
- (2) Für die Deponie der Gemeinde Langenaltheim ist nur Erdaushub und sortiertes, steiniges Material zugelassen. Der Abfall muss frei von Holz, Kunststoffen, Elektrokabeln u. ä. sein.

§ 3

- (1) Die in § 2 genannten Abfälle sind jeweils zu den Abfallbeseitigungsanlagen der Gemeinde zu verbringen. Die Anlieferungsorte und -zeiten werden von der Gemeinde festgelegt. Sie werden im amtlichen Bekanntmachungskasten veröffentlicht.
- (2) Die Anlieferung soll in geeigneten Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub, Schmutz oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 4

Die Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter im Gemeindegebiet sind berechtigt, die Abfallbeseitigungsanlagen der Gemeinde zu benutzen. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

§ 5

Die Nutzungsberechtigten sind grundsätzlich verpflichtet, die Abfallbeseitigungsanlagen zu benutzen, soweit die Abfälle nicht als Wirtschaftsgut Verwendung finden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 6

- (1) Ist die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, oder aus besonderen Gründen, wie behördlichen Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe nicht mehr möglich, vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht kein Anspruch auf Benutzung, Kostenminderung oder Schadenersatz.
- (2) Die Gemeinde haftet den Benutzern gegenüber für Schäden, die Ihnen durch die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen entstehen nur dann, wenn ihr oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7

Der Abfall geht mit dem gestatteten Abladen auf die Abfallbeseitigungsanlagen in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

- (1) Für jede Nutzung der Abfallbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Kosten.
- (2) Kostenschuldner ist, wer die Abfallbeseitigungsanlagen der Gemeinde benutzt. Die Abfallbeseitigungsanlage benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt.
- (3) Sind die Abfälle mehreren Kostenschuldnern zuzuordnen, so haften diese gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Kosten bestimmen sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern (m³).

§ 9

- (1) Die Kosten für die jeweilige Entsorgung sind wie folgt gestaffelt:

a) Bauschutt, Anlieferung auf dem Wertstoffhof Langenaltheim

- | | |
|---|--------------|
| - Pro Eimer Bauschutt (20-Liter-Eimer): | 2,00 €/Eimer |
| - 0,25 m ³ Bauschutt: | 10,00 € |
| - 0,50 m ³ Bauschutt: | 20,00 € |
| - 0,75 m ³ Bauschutt: | 30,00 € |
| - Bis 1,00 m ³ Bauschutt: | 40,00 € |

- b) Die Kosten für die Entsorgung von Abraum, Kies und Erde betragen 8,00 € pro m³, mindestens aber 8,00 €. Es können maximal 40 m³ pro Baumaßnahme angeliefert werden.

c) Die Kosten für die Entsorgung von Grüngut betragen

- | | |
|--|-------------|
| - bei Grasschnitt und Laubabfall, je angefangenem m ³ | 2,00 €, |
| - bei holzigen, krautigen Gartenabfällen, je angefangenem m ³ | 4,00 €, |
| - bei häckselfähigem Material | kostenfrei. |
| - bei Wurzelstöcken, pro Wurzelstock | 5,00 €. |

- (2) Muss die Abfallbeseitigungsanlage für die Anlieferung außerhalb der üblichen Betriebszeiten geöffnet werden, wird dafür zusätzlich ein Kostenbetrag von 15,00 € erhoben.

§ 10

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Ablagerung bzw. Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Kostenschuld für den Verursacher mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 11

- (1) Die 3. Änderung der Ordnung zur Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen der Gemeinde Langenaltheim tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der o.g. Benutzungsordnung in der Fassung vom 19.02.2020 außer Kraft.

Langenaltheim, den 26.10.2022
Gemeinde Langenaltheim

Alfred Maderer
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

1. Vorstehende 3. Änderung der Abfallbenutzungsordnung wurde am 18.10.2022 vom Gemeinderat Langenaltheim beschlossen.
2. Mit dem 26.10.2022 wurde die 3. Änderung der Abfallbenutzungsordnung ausgefertigt.
3. Am 27.10.2022 wurde sie im Rathaus der Gemeinde Langenaltheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt und durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Langenaltheim sowie auf der gemeindlichen Homepage bekanntgemacht.
4. Die Bekanntmachung erfolgte damit rechtsgültig am 27.10.2022.
5. Die 3. Änderung der Ordnung zur Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen der Gemeinde Langenaltheim tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
6. Benutzungsordnung, Bekanntmachungsvermerk sowie Abschlussvermerke werden hiermit beglaubigt.

Langenaltheim, den 27.10.2022
Gemeinde Langenaltheim

Alfred Maderer
Erster Bürgermeister

